



Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 10.03.2021 im Hofgartensaal.

Nummer:	VG/004/2021	Dauer:	19:30 - 22:06 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Thomas Münig

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Mitglieder Gemeinschaftsversammlung

Herr Thomas Bissert

Herr Stefan Distler

Herr Michael Fertig

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Bernd Klein

Herr Ferdinand Pfister

Herr Marcus Weiß

Frau Monika Wolf-Pleißmann

Leiter der Geschäftsstelle

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung öffentlicher Niederschriften
2. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 - Beratung und Beschlussfassung
3. Feststellung der Jahresrechnung 2019 - Beratung und Beschlussfassung
4. Kommunales Datenschutzkonzept – Beratung und Beschlussfassung
5. Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit - Beratung und Beschlussfassung
6. Kommunale Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Rüdenau - Mitgliedschaft auf Probe - Beratung und Beschlussfassung
7. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
8. Informationen
9. Anfragen

Vorsitzender Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer sowie Bernd Geutner als Geschäftsstellenleiter bzw. Bauamtsleiter. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß. Vorsitzender Thomas Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung öffentlicher Niederschriften

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.07.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.10.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 - Beratung und Beschlussfassung

	Haushalts- ansatz	Rechnungs- ergebnis
	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	1.485.680,00	1.488.597,12
Ausgaben	1.485.680,00	1.488.597,12
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	175.800,00	242.691,89
Ausgaben	175.800,00	242.691,89

Es ist somit kein Fehlbetrag entstanden.

Allgemeine Feststellungen nach § 3 KommHV

Gruppierung	Verwaltungshaushalt Bezeichnung	Hh.-Ansatz	Hh.-Ergebnis
		EUR	EUR
061	Allg. Zuweisung v. Freistaat	108.600,00	108.659,58
072	Umlage Mitgliedsgemeinden	1.299.230,00	1.299.230,00
10-15	Einnahmen aus Verw. u. Betrieb	61.250,00	60.360,10
16	Zinsen Einnahmen u. Ersatzl.	8.800,00	14.907,86
280	Zuführung vom Verm.Hhalt	0,00	0,00
4	Personalkosten	1.155.700,00	1.103.666,94
5-66	Sachbedarf	271.080,00	287.001,99
71	Zuweis. f. lfd. Zwecke	0,00	0,00
80-85	Finanzausgaben	4.000,00	-1.313,73
86	Zuführung zum Verm.Hhalt	50.800,00	95.789,41

Gruppierung	Vermögenshaushalt Bezeichnung	Hh.-Ansatz	Hh.-Ergebnis
		EUR	EUR
30	Zuführung vom Verw.Hhalt	50.800,00	95.789,41
31	Entnahme aus d. Rücklage	0,00	2.251,28
361	Versicherungsleist. Rathaus Umlagen	0,00	19.651,20
362	Mitgliedsgemeinden	125.000,00	125.000,00
37	Kreditaufnahme	0,00	0,00
90	Zuführung zum Verw.Hhalt	0,00	0,00
91	Zuführung an Rücklage	0,00	182.027,52
935	Erwerb von bewegl. Sachen	10.000,00	10.208,21
94,95,96	Baumaßnahmen	115.000,00	-395,84
97	Tilgung	50.800,00	50.852,00
992	Deckung Fehlbetrag VJ	0,00	0,00

Sonst. Erläuterungen:

Die VGem hat zum 31.12.2019 einen Schuldenstand in Höhe von 2.296.435,00 Euro. Der Rücklagenbestand beträgt zum 31.12.2019 200.215,37 Euro.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach stimmt dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3 Feststellung der Jahresrechnung 2019 - Beratung und Beschlussfassung

Die örtliche Rechnungsprüfung 2019 fand am 09.11.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Folgende Prüfungsfeststellungen wurden getroffen:

1. Die Kosten für den Sitzungssaal wurden trotz des Gemeinderatsbeschlusses über Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach verbucht.
2. Die siebte Abschlagsrechnung von der Firma Rief (HHSt. 0600.9400) konnte nicht gefunden werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Zu 1.

Die Leistungen in der 3.Abschlagszahlung (Fa. Schmitt) sind Leistungen, die ausschließlich im Sitzungssaal angefallen sind. Da die VGem Kleinheubach als Bauherr auftritt, sollen zunächst alle Abrechnungen über die VGem Kleinheubach gebucht werden. Erst am Ende der Maßnahme werden die Leistungsanteile, welche den Markt betreffen, aus der Baumaßnahme wieder ausgebucht.

Zu 2.

Die 7. und 8. Abschlagsrechnung der Firma Rief (HHSt. 0600.9400) wurden zu einer Abschlagszahlung, 8. AZ., zusammengefasst.

Die Rechnung Nr. 7 wurde dementsprechend nicht einzeln angewiesen.

I.

Den Prüfungsfeststellungen und Anmerkungen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die Prüfungsfeststellungen werden als erledigt betrachtet.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

II.

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen	1.488.597,12	242.691,89	1.731.289,01
Ausgaben	1.488.597,12	242.691,89	1.731.289,01

Zuführung zum Vermögenshaushalt: 95.789,41 EUR

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: 182.027,52 EUR

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

III.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO wird dem ersten Vorsitzenden die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

4 Kommunales Datenschutzkonzept – Beratung und Beschlussfassung

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach hat kraft Gesetzes einen Datenschutzbeauftragten (DSB) inkl. Stellvertreter-Regelung zu bestellen. Derzeit ist die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten an eine interne Kraft übertragen.

Diese Regelung soll nun aber nicht weiter beibehalten werden, da die Umsetzung, Begleitung und Prüfung aller geforderten Schritte und Maßnahmen, weder zeitlich, inhaltlich noch rechtssicher intern umfänglich darstellbar ist.

Zur Funktion des Datenschutzbeauftragten (DSB):

Der bestellte DSB achtet darauf, dass Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten und umgesetzt werden (z.B. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bayerisches Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen in Fachgesetzen, z.B. KAG, AO, BayBO, BayKiBig. etc.)

Der DSB ist hierbei unabdingbare Anlaufstelle zu Datenschutzfragen für die kommunale Leitung, für Mitarbeiter und Bürger.

Der DSB ist dem Bürgermeister/Verbandsvorsitzenden direkt unterstellt, jedoch in seiner Funktion unabhängig und weisungsfrei. Ein DSB kann sich bei begründeten Bedenken durch das Büro des Landesbeauftragten für Datenschutz beraten lassen.

Ein DSB kann nicht mit Aufgaben betraut werden, welche mit Interessenskonflikten zu seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter führen. Er darf daher nicht gleichzeitig Aufgaben in den Bereichen Amtsleitung, Personal, EDV, Einwohnermeldeamt, Gemeindekasse, Steuerstelle oder in vergleichbaren Bereichen wahrnehmen.

Abwägungen und Vorteile eines externen DSB:

Die Einhaltung und Umsetzung der DSGVO mit ihren neuen Regelungen und neuem Datenschutz-Bewusstsein bringt einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand mit sich, welcher intern meist sehr schwer oder gar nicht mehr aufzubringen ist.

Weiterhin ist es sicherlich nicht mehr möglich, dass die Koordination und Begleitung der Umsetzung des Datenschutzes noch "nebenbei" erledigt werden. Zudem sind neben den Personalkosten (Aufstockung der Arbeitszeiten) auch die Kosten für erstmalige, verpflichtende und weiterführende Schulungen zu berücksichtigen.

Die Körperschaften innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach haben 120 Mitarbeiter mit den verschiedensten Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen. Viele davon sind (wie in anderen Kommunen auch) als absolut kritisch einzustufen und somit folgerichtig datenschutzrechtlich als sehr relevant zu betrachten.

Vorrangig gilt dies für alle Bereiche (Kinderbetreuung, Ver- und Entsorgung, usw.), in denen eine Kommune oftmals mit einfachen Mitteln angreifbar ist.

Bei nennenswerten Datenschutzverletzungen und der damit einhergehenden Meldepflicht (bei Aufsichtsbehörden und möglichen Betroffenen) ist natürlich auch die Außendarstellung einer Kommune und der Vertrauensverlust der Bürger ein ernsthaftes Thema. Gerade im Wiederholungsfall ist dieser Eindruck schwer wieder zu korrigieren!

Es empfiehlt sich daher, sich einem externen Dienstleister in diesem Fachbereich zu bedienen.

Folgender Leistungsumfang müsste von einem solchen Dienstleister erbracht werden:

Erstellung des Datenschutzkonzeptes:

- Projektplanung mit Definition der Verantwortlichkeiten
- Erstmalige softwaregestützte Implementierung
- Analyse des aktuellen Datenschutzniveaus
- Erstellung Ihrer Datenschutzerklärung
- Erstellung Ihrer Informationsblätter
- Unterstützung bei der Erstellung Ihres Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- Verpflichtung Ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- Auditierung Ihrer technischen - & organisatorischen Maßnahmen
- Erstmalige Mitarbeitersensibilisierung vor Ort

VR M. Fertig sieht es etwas anders als dargestellt. Was kostet eine externe Vergabe im Verhältnis zu einem internen Datenschutzbeauftragten? Ein geschulter Datenschutzbeauftragter in der Geschäftsstelle hätte große Vorteile, denn es ist auch eine systematische Vorgehensweise. Er glaubt, es gibt wohl ausreichend Leute, die diese Arbeit tun könnten, ausgenommen Geschäftsführer, Bürgermeister und eine Freistellung von 10-15% wäre machbar. Es gibt Schulungen, die geeignet sind für interessierte Beschäftigte. Für Beschäftigte der Kommune wäre dies auch eine Möglichkeit sich weiterzuentwickeln.

VR Bissert ist der Ansicht, dass diese Aufgabe nicht einfach so nebenbei geleistet werden kann. Zunächst müsse eine Grundlage geschaffen und dann geprüft werden, ob in der Verwaltung Interesse bzw. Möglichkeiten da sind.

Ob es Erfahrungswerte gibt, welcher Aufwand mit dieser Arbeit verbunden ist, fragt VR Klein.

Die aktuelle Datenschutzbeauftragte ist mit 20 Stunden pro Woche beschäftigt, antwortet Vorsitzender Münig. In Prüfberichten des Kommunalen Prüfungsverbandes gibt es entsprechende Vermerke, dass seit Jahren Aufgaben in den unterschiedlichsten Bereichen, z. B. Kindergarten, Bauhof, Verwaltung erledigt sein müssten. Eine 10-15%ige Freistellung wäre einer Vollzeitkraft zuzuordnen. Dieser sehr intensive Bereich, ist mit bestehendem Personal der Verwaltung nicht zu leisten. In einer Veranstaltung der Odenwaldallianz wurde das Thema vorgestellt und dahingehend sensibilisiert.

VR Klein könnte sich vorstellen, zunächst befristet outzusourcen, um dann zu prüfen, ob diese Aufgaben verwaltungsintern zu leisten sind.

Auch VR Distler ist über die Odenwald Allianz über das umfassende Anforderungsprofil informiert und der Ansicht, dass man dies mit dem derzeitigem Personal nicht bewältigen kann. Auch er ist für ein befristetes Outsourcing.

VR M. Fertig ist bewusst, dass diese Arbeit arbeitsintensiv ist und Personal eingestellt werden müsste, welches Arbeit für den Freigestellten übernimmt. Datenschutz ist ein Prozess, der bei den Beschäftigten ankommen und begriffen werden muss.

Für Vorsitzenden Münig geht es darum, die Prozesse klar darzulegen und er hält es für äußerst sinnvoll, Sachverstand von außen zuzukaufen, der auch in Haftung steht und die Prozesse vor Ort angeht.

Auch VR Bissert plädiert dafür, einen befristeten Vertrag zu schließen, um dann möglicherweise intern regeln zu können, mit der Option externer Unterstützung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach beschließt, dass für die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zukünftig von einem externen Dienstleister erbracht werden sollen und beauftragt die Verwaltung ein entsprechendes Büro anzufragen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 2
(bei 2 Gegenstimmen, angenommen)

5 Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit - Beratung und Beschlussfassung

Abgrenzung „Datenschutz“ und „Informationssicherheit“

Der Datenschutz betrifft vorrangig den Schutz personenbezogener Daten sowie das organisatorische Umfeld. Die Informationssicherheit dagegen betrachtet hauptsächlich die technische Umsetzung bei Hard- und Software, inkl. der (auch präventiv) zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen. Dies speziell im Bereich der IT-Sicherheit (IT = Informationstechnik). Bezüglich des Datenschutzes besteht bereits eine entsprechende Vereinbarung mit anderen Gemeinden und dem Landratsamt Miltenberg zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben und Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.

Rechtliche Anforderungen an Bayerische Städte und Gemeinden

Art. 11 des Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) verpflichtet die Städte und Gemeinden:

„(1) ¹Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden [...] ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. ²Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische

und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.“

Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) sieht einen Informationssicherheitsbeauftragten als unbedingt erforderlich und empfiehlt hierzu entsprechende Schulungsmaßnahmen.

Zur Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB):

Ein ISB ist für alle Fragen rund um die Informationssicherheit zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört es,

- den Sicherheitsprozess zu steuern und zu koordinieren,
- die Leitung bei der Erstellung der Sicherheitsleitlinie zu unterstützen,
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts und zugehöriger Teilkonzepte und Richtlinien zu koordinieren,
- Realisierungspläne für Sicherheitsmaßnahmen anzufertigen sowie ihre Umsetzung zu initiieren und zu überprüfen,
- der Leitungsebene und anderen Sicherheitsverantwortlichen über den Status der Informationssicherheit zu berichten,
- sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,
- sicherheitsrelevante Vorfälle zu untersuchen sowie
- Sensibilisierungen und Schulungen zur Informationssicherheit zu initiieren und zu koordinieren

(Quelle: BSI)

Diese Aufgaben erfordern ein umfangreiches Wissen im IT-Umfeld. Neben grundlegenden organisatorischen Erfahrungswerten sind bspw. auch fundierte Kenntnisse in den Bereichen der Serververwaltung, Datenverfügbarkeit, Mehrgenerationen-Sicherungskonzepte, gesicherte Fernanbindungen, DMZ-Verwaltung notwendig.

Ein Informationssicherheitsbeauftragter ist von der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach bislang nicht beauftragt worden.

Diese Stelle soll auch nicht intern vergeben werden, da die Umsetzung, Begleitung und Prüfung aller geforderten Schritte und Maßnahmen, weder zeitlich, inhaltlich noch rechtssicher intern umfänglich darstellbar ist.

Leistungsanforderung an die Erstellung des Informationssicherheitskonzeptes:

- Projektplanung mit Definition der Verantwortlichkeiten
- Analyse des aktuellen Informationssicherheitsniveaus
- Erstellung einer Dokumentation, inkl. auf die einzelnen Standorte abgestimmten Handlungsempfehlungen
- Implementierung der VdS 10000-Richtlinie
- Erstmalige Mitarbeitersensibilisierung vor Ort

Kosten

Die Bruttokosten für die Kommunalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach werden nach ersten Marktsondierungen 25.000 € bis zu 35.000 € für einen Zeitraum von drei Jahren geschätzt.

Hierin inkludiert sind Kosten für die Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes sowie die Bestellung eines ISB.

Förderung

Es ist vorgesehen, dass unter Vermittlung der Odenwaldallianz die Körperschaften VG Kleinheubach, Gemeinde Eichenbühl und Stadt Miltenberg eine Zweckvereinbarung schließen und einen Zuwendungsantrag nach der „Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ bei der Regierung Unterfranken stellen.

Demnach ist eine Förderung von bis zu 85 % oder max. 90.000 € möglich (für den gesamten interkommunalen Zusammenschluss).

Eine Bedingung der Förderung sieht vor das Informationssicherheitsmanagementsystem dauerhaft, mindestens jedoch fünf Jahre lang beizubehalten.

Die Vertragspartner sehen vor, im Anschluss an die dreijährige Vertragslaufzeit eine der folgenden Optionen zu wählen:

- Bestellung eines bis dahin ggf. vom Landkreis Miltenberg gestellten ISB
- Bestellung eines externen ISB aus der Privatwirtschaft
- Bestellung eines ISB, angestellt bei den Vertragspartnern gemäß Zweckvereinbarung

Lt. VR Klein knebelt man sich mit immer mehr Erfüllungen. Er fragt, ob Kleinheubach inzwischen Mitglied der Odenwaldallianz ist?

Kleinheubach ist, wie auch Eichenbühl kein Mitglied, antwortet Vorsitzender Münig. Es wurde kommuniziert, dass nur interkommunale Zusammenarbeit gefragt ist und die Odenwaldallianz als Austauschplattform genutzt wird. Die VG hat nun Nutzen aus den Mitgliedschaften von Laudenbach und Rüdenau.

VR M. Fertig fragt, ob es um Betreuung und Wartung oder nur darum geht, dass Datensicherheit gewährleistet ist oder Software gemeinschaftlich synchronisiert werden soll?

Die einzelnen Kommunen bleiben selbständig, so Vorsitzender Mündig. Es gibt keinen EDV-Zusammenschluss. Die VG Kleinheubach hat keine EDV-Abteilung. Es geht um Sicherheit, die vorhanden sein soll und richtig angewendet wird.

Die Gemeinschaftsversammlung schließt eine Zweckvereinbarung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Landkreis Miltenberg (derzeit sind geplant die Stadt Miltenberg und die Gemeinde Eichenbühl) zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes sowie der Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten.

In diesem Zuge stellen die o. g. Kommunen einen Antrag auf Förderung gemäß der „Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

6 Kommunale Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Rüdenau - Mitgliedschaft auf Probe - Beratung und Beschlussfassung

In den letzten Monaten gab es immer wieder Hinweise aus der Bevölkerung und aus dem Gemeinderat, dass es durch Falschparker zu gefährlichen Situationen auf den Straßen gekommen sei. Auch wurde immer wieder über zu schnelles Fahren im Ortsbereich berichtet.

Da eine regelmäßige Kontrolle durch eine Kommunale Verkehrsüberwachung zur Verbesserung des Parkverhaltens und zur Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeiten beitragen kann, beschloss der Gemeinderat Rüdenau in seiner Sitzung am 17.11.2020 über die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach eine Zweckvereinbarung mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg abzuschließen.

Der „Beitritt auf Probe“ über eine Zweckvereinbarung soll eine Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs beinhalten und läuft ca. 2 – 3 Jahre, bevor dann entschieden werden muss, ob die Gemeinde Rüdenau als Mitglied der KVÜ im Landkreis Miltenberg beitrifft.

Lt. VR Distler kam diese Begrenzung bei der Sitzung der KVÜ zur Sprache, da immer mehr Kommunen Mitglied auf Probe werden wollen. Laudenbach hat verlängert.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach schließt für die Gemeinde Rüdenau mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg eine Zweckvereinbarung zur Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs ab. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Probe.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

7 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Die VG-Bürgermeister wurden ermächtigt die Vergabe zur EDV-Umstellung 2020 durchzuführen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach beauftragte die T-Systems International GmbH, Dachauer Straße 651, 80995 München mit der Glasfasererschließung der Rathäuser in Kleinheubach, Laudenbach und Rüdenau nach positivem Zuwendungsbescheid durch die Regierung von Unterfranken.

Die Gemeinschaftsversammlung beauftragt die Fa. Kaut-Bullinger, Aschaffenburg mit der Errichtung einer elektronischen Schließanlage für das Rathaus Kleinheubach, gemäß Angeboten.

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung Seite 11 von 11
am 10.03.2021**

Die Gemeinschaftsversammlung beschloss, die Sanierung des WC-Schachtes des Rathauses Kleinheubach (Wasserschaden und Brandschutz) als Leistungserweiterung an die Firmen, die bereits mit den Umbauarbeiten des Rathauses beauftragt sind, zu vergeben.

8 Informationen

- keine

9 Anfragen

- keine

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Beate Schübler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Gemeinschaftsvorsitzender